

Stellungnahme

Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein
Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen
den unlauteren Wettbewerb

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Berlin, 24. September 2025

Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, 24. September 2025

I. Einführung

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Gesetzesentwurf) sollen die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/825¹ (EmpCo) sowie der Richtlinie (EU) 2023/2673² (DMFSD) umgesetzt werden. Der vorliegende Regierungsentwurf zielt dabei erkennbar auf eine 1:1 Umsetzung, da gegenüber dem Referentenentwurf auf einige über die Anforderungen der Richtlinien hinausgehende Regelungen verzichtet und zumindest in der Gesetzesbegründung auch für die Praxis wichtige Erwägungsgründe der Richtlinien vollständig berücksichtigt werden. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Allerdings besteht weiterhin bei bestimmten Regelungen Klarstellungsbedarf.

II. Anmerkungen

1. Neuer § 2 Abs. 2 Nr. 4 UWG-E: Klarstellung, dass freiwillige marktbasierte Standards oder öffentliche Standards für grüne bzw. nachhaltige Anleihen und andere Wertpapiere im Sinne des Erwägungsgrund 7 der EmpCo nicht von der Definition des Begriffs des „Nachhaltigkeitssiegels“ erfasst sind

Der in dem Regierungsentwurf nunmehr ausdrücklich angesprochene Erwägungsgrund 7 der EmpCo, wonach „freiwillige marktbasierte Standards und freiwillige öffentliche Standards für grüne und nachhaltige Anleihen“ nicht als Nachhaltigkeitssiegel im Sinne der EmpCo gelten, wird nun zwar in der Begründung zum neu gefassten § 2 Abs. Nr. 4 UWG (S. 30 des Regierungsentwurfs) aufgegriffen. Bei der Übernahme des zweiten Satzteils ist es dabei zu einem rein redaktionellen Übertragungsfehler gekommen: Statt *„da sie sich in erster Linie an Kleinanleger richten“* müsste es *„da sie sich in erster Linie nicht an Kleinanleger richten“* lauten.

Die zentrale Kernaussage des Erwägungsgrundes 7 findet jedoch keinen Niederschlag in der gesetzlichen Regelung, da die gesetzliche Definition selbst unverändert geblieben ist. So aber ist es ggf. nicht hinreichend klar, dass die vom Erwägungsgrund 7 gemeinten Standards nicht als Nachhaltigkeitssiegel im Sinne des UWG zu verstehen sind und damit ihre Verwendung nicht unter den Tatbestand des unzulässigen Anbringens eines Nachhaltigkeitssiegels gemäß der neuen Nr. 2a des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG fällt.

Zu den gemäß Erwägungsgrund 7 der EmpCo nicht als Nachhaltigkeitssiegel zu verstehenden freiwilligen marktbasierten bzw. öffentliche Standards für grüne und

¹ Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen

² Richtlinie (EU) 2023/2673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, 24. September 2025

nachhaltige Anleihen zählen insbesondere auch die von der europäischen Finanzindustrie entwickelten Standards zur Erfassung nachhaltigkeitsbezogener Informationen zu Finanzinstrumenten. Praktisch besonders wichtige Beispiele hierfür sind die „ICMA Green Bonds Principles“ und die vdp-Mindeststandards für grüne Pfandbriefe („Grüner Pfandbrief“).³

Erwägungsgrund 7 trägt dabei dem Umstand Rechnung, dass die Verwendung der Standards bei der Entwicklung und im Vertrieb von entsprechenden Anlageinstrumenten von zentraler Bedeutung sind, um die Finanzierung der grünen Transformation zu unterstützen.

Vorschlag:

Um unnötige und den Zielen der EmpCo widersprechende Rechtsunsicherheiten auszuschließen, die die Verwendung freiwilliger marktbasierter bzw. öffentlicher Standards für grüne und nachhaltige Anleihen erheblich erschweren oder gar unmöglich machen würde, sollte die Definition des Begriffs des Nachhaltigkeitssiegels um einen weiteren Satz ergänzt werden, der klarstellt, dass entsprechende „freiwillige marktbasierte oder öffentliche Standards für grüne und nachhaltige Anleihen“ nicht als Nachhaltigkeitssiegel gelten.

Ein Aufgreifen der Kernaussage des genannten Erwägungsgrunds 7 in der gesetzlichen Regelung selbst trägt dabei auch dem Umstand Rechnung, dass die Erwägungsgründe von europäischen Rechtsakten unmittelbarer als Gesetzesbegründungen im deutschen Recht der Auslegung und Anwendung der Normen dienen. Die Einfügung der Klarstellung in das Gesetz selbst (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 UWG) stünde auch nicht den Anforderungen an eine richtlinienkonforme Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825 entgegen.

Darüber hinaus sollte generell auf Standards zu grünen oder nachhaltigen Wertpapieren abgestellt werden, damit deutlich wird, dass diese Klarstellung auch für andere nachhaltige Wertpapiere wie Fonds gelten soll. Ein sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung der anderen nachhaltigen Wertpapiere gegenüber nachhaltigen Anleihen ist nicht ersichtlich.

2. Neuer § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 UWG-E: Klarstellung, dass „grüne Darlehen“ nicht unter die Definition der „Umweltaussage“ fallen

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine EU-Richtlinie über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (EU Green Claims Directive, GCD) vom 22. März 2024 sieht in Erwägungsgrund 12 vor, dass sog. grüne Darlehen nicht in den Anwendungsbereich der GCD fallen sollen. Die GCD soll konzeptionell

³ Weitere vergleichbare Standards sind auf der Internetseite der Findatex <https://findatex.eu/> aufgeführt (hier unter „European ESG Template (EET) Version 1.1.3“ bzw. folgendem Link: <https://findatex.eu/mediaitem/d04696aa-43f3-4c1d-ae1e-a5b7c43b7282/20250212-+EET+V1.1.3.xlsx>).

Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, 24. September 2025

die EmpCO ergänzen: Die EmpCo und die geplante GCD müssen demgemäß als komplementär und gemeinsam betrachtet werden. Nach diesem Konzept sollen grüne Darlehen als solche nicht unter den Begriff der „allgemeinen Umweltaussage“ im Sinne der EmpCo und damit auch nicht unter die § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 UWG-E fallen. Dies sollte ausdrücklich klargestellt werden.

3. Neuer § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 UWG-E: Klarstellung, dass gesetzlich oder regulatorisch geforderte nachhaltigkeitsbezogene Aussagen zu Produkten und Dienstleistungen nicht unter die Definition der „Umweltaussage“ fallen

Insbesondere Kreditinstitute unterliegen zunehmend aufsichtsrechtlichen Vorgaben, die nachhaltigkeitsbezogene Aussagen zu den von ihnen erbrachten Dienstleistungen oder angebotenen Finanzinstrumenten fordern. Ein Beispiel ist § 11 WpDVerOV. Danach sind die Hersteller von Finanzinstrumenten verpflichtet, etwaige Nachhaltigkeitsfaktoren ihrer Produkte zu bestimmen und diese insbesondere an die Vertriebsstellen zu kommunizieren.

Entsprechende aufsichtsrechtlich geforderten Aussagen dürften grundsätzlich nicht als „freiwillig“ im Sinne des neuen § 2 Abs. 2 Nr. 5 UWG-E verstanden werden. Allerdings ist dies ggf. nicht hinreichend klar, vor allem, wenn Art und Weise sowie der konkrete Inhalt, der nach diesen Vorgaben zu treffenden Aussagen nicht im Einzelnen vorgegeben wird. Der in der Gesetzesbegründung (dort S. 31) erfolgende Hinweis, dass Aussagen „im Rahmen „gesetzlich vorgeschriebener Berichte“ nicht vom Begriff der Umweltaussage erfasst seien, dürfte zu kurz greifen und nicht ausreichen.

Um unnötige Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte deshalb in der gesetzlichen Definition des Begriffs der „Umweltaussage“ selbst klargestellt werden, dass eine solche auch dann nicht vorliegt, wenn diese in Umsetzung entsprechender aufsichtsrechtlicher Vorgaben erfolgen.

Soweit keine Klarstellung im Gesetz selbst erfolgen sollte, würden wir es sehr begrüßen, wenn zumindest in den Stellungnahmen des Bundestags und des Bundesrats klargestellt würde, dass alle auf gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorgaben beruhenden nachhaltigkeitsbezogenen Aussagen (und nicht lediglich solche, die in Berichten erfolgen) nicht als Umweltaussagen im Sinne § 2 Abs. Nr. 5 UWG-E zu verstehen sind.

4. Neue Nr. 33 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG-E: Beschränkung auf einen von der maßgeblichen Richtlinie zur Wahl gestellten Tatbestände von „Dark Patterns“ bei Online-Schnittstellen

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass der Regierungsentwurf gemäß den Vorgaben der maßgeblichen Richtlinie (Richtlinie 2011/83/EU (Verbraucherrechte-Richtlinie) in der durch die Änderungs-Richtlinie (EU) 2023/2673 geänderten Fassung) lediglich den einen der drei möglichen Tatbestände für Dark-Patterns regelt, und zwar den sachgerechtesten Tatbestand.